

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012**Ausgegeben am 12. April 2012****Teil II**

128. Verordnung: Änderung der Ozon-Messkonzept-Verordnung
[CELEX-Nr.: 32008L0050]

128. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über das Messkonzept und das Berichtswesen zum Ozongesetz (Ozon-Messkonzept-Verordnung) geändert wird

Auf Grund des § 2, des § 4 Abs. 5 und des § 8 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr der Ozonbelastung und die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen, mit dem das Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, geändert wird (Ozongesetz), BGBl. Nr. 210/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2003 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, wird verordnet:

Die Ozon-Messkonzept-Verordnung, BGBl. II Nr. 99/2004, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Messkonzept und das Berichtswesen zum Ozongesetz (Ozonmesskonzeptverordnung – Ozon-MKV)“

2. § 1 lautet:

„§ 1. Die Ozonmessung durch das Umweltbundesamt erfolgt neben den in § 3 Abs. 1 des Ozongesetzes genannten Messstellen an den Standorten Pillersdorf (Niederösterreich) und Enzenkirchen (Oberösterreich).“

3. § 2 lautet:

„§ 2. Sofern die Messungen nicht mittels Ozonmessstellen des Umweltbundesamtes durchgeführt werden, haben die Landeshauptleute gemäß § 3 des Ozongesetzes in den Ozon-Überwachungsgebieten an folgenden vorgegebenen Standorten Ozonmessstellen einzurichten und zu betreiben:

1. im Ozon-Überwachungsgebiet „Nordostösterreich“ im Gebietsanteil
 - a) Wien am Hermannskogel, auf der Hohen Warte, in der Lobau und am Stephansplatz,
 - b) Niederösterreich in Annaberg, Dunkelsteinerwald, Forsthof, Hainburg, Heidenreichstein, Himberg, Klosterneuburg, Kollmitzberg, Mödling, Mistelbach, St. Pölten Eybnerstraße, Stixneusiedl, Tulln, Wiener Neustadt und Wiesmath,
 - c) Burgenland in Eisenstadt;
2. im Ozon-Überwachungsgebiet „Süd- und Oststeiermark und südliches Burgenland“ im Gebietsanteil Steiermark in Arnfels-Remschnigg, Graz Nord, Graz Lustbühel, Klöch bei Bad Radkersburg, Leoben, am Masenberg und am Rennfeld;
3. im Ozon-Überwachungsgebiet „Oberösterreich und Nördliches Salzburg“ im Gebietsanteil
 - a) Oberösterreich in Bad Ischl, Braunau, Grünbach bei Freistadt, Lenzing und Traun,
 - b) Salzburg am Haunsberg, in Salzburg-Stadt Lehen und St. Koloman;
4. im Ozon-Überwachungsgebiet „Pinzgau, Pongau und Steiermark nördlich der Niederen Tauern“ im Gebietsanteil
 - a) Salzburg in St. Johann im Pongau und Zell am See,

- b) Steiermark in Grundlsee Tressensattel, auf der Hochwurzen und in Liezen;
- 5. im Ozon-Überwachungsgebiet „Nordtirol“ in Höfen Lärchbichl, im Gebiet Innsbruck Nordkette, in Innsbruck Sadrach und Kufstein Festung;
- 6. im Ozon-Überwachungsgebiet „Vorarlberg“ in Bludenz, Lustenau Wiesenrain und Sulzberg;
- 7. im Ozon-Überwachungsgebiet „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil
 - a) Kärnten in Arnoldstein, in der Region Gerlitz, in Klagenfurt Kreuzbergl, Obervellach und St. Georgen Herzogberg,
 - b) Tirol im Raum Lienz;
- 8. im Ozon-Überwachungsgebiet „Lungau und oberes Murtal“ im Gebietsanteil
 - a) Salzburg in Tamsweg,
 - b) Steiermark auf der Grebenzen.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. Die Landeshauptleute haben im Ozon-Überwachungsgebiet

1. „Nordostösterreich“ im Gebietsanteil
 - a) Wien 1
 - b) Niederösterreich 4
 - c) Burgenland 1
2. „Süd- und Oststeiermark und südliches Burgenland“ im Gebietsanteil
 - a) Burgenland 1
 - b) Steiermark 5
3. „Oberösterreich und nördliches Salzburg“ im Gebietsanteil
 - a) Oberösterreich 4
 - b) Salzburg 2
4. „Pinzgau, Pongau und Steiermark nördlich der Niederen Tauern“ 0
5. „Nordtirol“ 3
6. „Vorarlberg“ 1
7. „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil Kärnten 4
8. „Lungau und oberes Murtal“ im Gebietsanteil Steiermark 1

Ozonmessstellen einzurichten und zu betreiben.“

5. In § 7 Abs. 2 Z 7 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. In § 8 wird die Wortfolge „Anhang VI der Richtlinie 2002/3/EG“ durch die Wortfolge „Artikel 10 (6) und Anhang X der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 11.06.2008 S. 1“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei der Auswahl von Messstellen sind die Anforderungen gemäß Anhang VIII Abschnitt A und, sofern nicht bereits durch die in § 2 festgelegten Messstellen erfüllt, die Anforderungen gemäß Anhang IX Abschnitt A Fußnote (1) der Richtlinie 2008/50/EG zu berücksichtigen.“

8. In § 10 wird die Wortfolge „Anhang IV Abschnitte II und III der Richtlinie 2002/3/EG“ durch die Wortfolge „Anhang VIII Abschnitte B und C der Richtlinie 2008/50/EG“ ersetzt.

9. § 11 und seine Überschrift lauten:

„Referenzmethode für die Ozonmessung

§ 11. Die Referenzmethoden für die Messung von Ozon sowie von NO₂ und NO_x sind in Anhang VI Abschnitt A der Richtlinie 2008/50/EG festgelegt.“

10. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Die Ozonmessungen sind mittels der Referenzmethode oder einer äquivalenten Messmethode durchzuführen. Die Messstellen nach §§ 1, 2 und 3 sind während des ganzen Jahres zu betreiben.

(2) Jeder Messnetzbetreiber hat die Rückführbarkeit der Messdaten und die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle entsprechend den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2008/50/EG sicherzustellen.

(3) Die Sicherstellung der Vergleichbarkeit und Rückführbarkeit der Messergebnisse erfolgt zumindest einmal jährlich durch die Anbindung an die Primär- und Referenzstandards eines Referenzlabors gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/50/EG und durch die regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen.“

11. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Wert“ durch das Wort „Einstundenmittelwert“ ersetzt.

12. In § 15 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Die Ozonmessdaten sind“ die Wortfolge „zumindest stündlich“ eingefügt.

13. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Konzentration“ durch das Wort „Einstundenmittelwert“ ersetzt; das Wort „Ortszeit“ entfällt und nach der Wortfolge „nicht mehr als einer Stunde“ wird die Wortfolge „allen Messnetzbetreibern“ eingefügt.

14. In § 22 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Charakterisierung“ die Wortfolge „der Lage“ eingefügt.

15. In § 22 Abs. 2 Z 2 und 3 wird jeweils das Wort „einschließlich“ durch die Wortfolge „mit Angabe“ ersetzt.

16. In § 22 Abs. 3 entfällt der erste Satz.

17. In § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „Anhang II Abschnitt II Z 3 und 4 der Richtlinie 2002/3/EG“ jeweils durch die Wortfolge „Anhang XVI Z 4 lit. c und d der Richtlinie 2008/50/EG“ ersetzt.

18. In § 26 wird die Wortfolge „gemäß der Richtlinie 2002/3/EG“ durch die Wortfolge „gemäß der Richtlinie 2008/50/EG“ ersetzt.

Berlakovich

